

## **Bekanntmachung gemäß §§ 248a, 149 Abs. 2 und 3 AktG**

Gemäß §§ 248a, 149 Abs. 2 AktG geben wir bekannt, dass die Anfechtungsklage von Aktionären gegen den Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 2. Juli 2024 unter Tagesordnungspunkt 2 über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2023 (Landgericht Köln, Az. 82 O 42/24) durch einen Prozessvergleich gemäß § 278 Abs. 6 ZPO beendet wurde.

Der durch Beschluss des Gerichts festgestellte Inhalt des Vergleichs lautet:

### **Prozessvergleich zum Zwecke der Beendigung des Rechtsstreits vor dem Landgericht Köln zum Az. 82 O 42/24**

zwischen

1. **Kevin Robert Steele, ...**
2. **Frank Manns, ...**
3. **Anlegergemeinschaft Sofie Boomgaarden und Oliver Carsjens, ...**

- nachfolgend gemeinsam „**die Kläger**“ -

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 3.: ...

und

**der DF Deutsche Forfait AG**, vertreten durch ihren Vorstand und ihren Aufsichtsrat,  
Gustav-Heinemann-Ufer 56, 50968 Köln

- nachfolgend „**die Beklagte**“ -

Prozessbevollmächtigte: honert münchen PartG mbB, rechtsanwälte wirtschaftsprüfer  
steuerberater, Theatinerstraße 14, 80333 München

- Kläger und Beklagte gemeinsam nachfolgend „**die Parteien**“ genannt -

#### **Präambel:**

- (A) Die Beklagte ist ein in Köln ansässiges Unternehmen in der Form einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Kläger sind Namensaktionäre der Beklagten mit einem Anteilsbesitz von zusammen 582.527 Aktien.
- (B) Auf Vorschlag der Verwaltung hat die ordentliche Hauptversammlung der Beklagten vom 2. Juli 2024 zu Tagesordnungspunkt Nr. 2 mehrheitlich beschlossen, den gesamten Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von EUR 11.621.798,19 auf neue Rechnung vorzutragen.
- (C) Gegen diesen Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung haben die Kläger mit der Klageschrift vom 16. Juli 2024 Anfechtungsklage vor dem Landgericht Köln erhoben, mit der Begründung, den Aktionären der Beklagten sei dadurch die gesetzliche (Mindest-)Dividende gemäß § 254 Abs. 1 AktG vorenthalten worden. Der Rechtsstreit ist vor dem Landgericht Köln zum Az. 82 O 42/24 anhängig.

- (D) Auf Initiative der Beklagten sind die Parteien im Interesse der Beklagten und ihrer Aktionäre übereingekommen, den vorgenannten Rechtsstreit vor dem LG Köln einvernehmlich zu beenden. Nach dem Willen der Parteien soll der angegriffene Gewinnverwendungsbeschluss für das Geschäftsjahr 2023 zwar unverändert bestehen bleiben. Die Aktionäre der Beklagten sollen aber am Bilanzgewinn aus dem laufenden Geschäftsjahr 2024 in der Weise beteiligt werden, dass eine über die Mindestdividende nach § 254 Abs. 1 AktG hinausgehende Ausschüttung erfolgt, welche die Nichtzahlung der Dividende für das Geschäftsjahr 2023 teilweise ausgleicht.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien unter Aufrechterhaltung ihrer jeweiligen Rechtsstandpunkte im Wege gegenseitigen Nachgebens auf Anraten und Empfehlung des

Gerichts den nachfolgenden

### **Prozessvergleich („Vergleich“)**

#### **1. Verpflichtung der Beklagten**

Vorstand und Aufsichtsrat der Beklagten verpflichten sich im Sinne eines echten Vertrages zugunsten aller Aktionäre (§§ 328 ff. BGB), der ordentlichen Hauptversammlung der Beklagten, die über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2024 beschließt, und die voraussichtlich im Juli des Jahres 2025 stattfindet, die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von mindestens EUR (0,02 + 0,04 =) 0,06 je dividendenberechtigter Stückaktie vorzuschlagen, soweit der Jahresabschluss der Beklagten zum 31. Dezember 2024 einen ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn in entsprechender Höhe ausweist.

#### **2. Wirkung und Wirksamwerden des Vergleiches**

- 2.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit dem Abschluss dieses Vergleiches sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche aus dem Klageverfahren vor dem Landgericht Köln zum Az. 82 O 42/24 abschließend geregelt und erledigt sind.
- 2.2. Dieser Vergleich wird mit seiner Feststellung durch gerichtlichen Beschluss gemäß § 278 Abs. 6 Satz 2 ZPO wirksam.

#### **3. Kosten**

- 3.1. Die Beklagte trägt die Gerichtskosten des Anfechtungsverfahrens vor dem Landgericht Köln. Der von den Klägern gezahlte Vorschuss auf die Gerichtskosten wird von der Beklagten auf Nachweis den Klägern erstattet. Etwaig verauslagte Gerichtskosten, die das Gericht den Klägern erstattet, leiten diese unaufgefordert, spätestens aber zehn Bankarbeitstage nach Eingang, an die Beklagte weiter, sofern die Kläger insoweit bereits eine Erstattung von der Beklagten erhalten haben. Aufschiebend bedingt auf die Erstattung der Gerichtskosten durch die Beklagte an die Kläger treten die Kläger ihre Erstattungsansprüche gegen die Zahlstelle Köln hiermit an die Beklagte ab. Die Beklagte nimmt die Abtretung an. Die Kläger bleiben berechtigt, Erstattungen der Zahlstelle in Empfang zu nehmen und sind verpflichtet, diese an die Beklagte weiterzuleiten.

- 3.2. Die Beklagte trägt ihre eigenen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten sowie die Kosten dieses Vergleichs. Sie erstattet den Klägern zu Händen ihres Prozessbevollmächtigten die außergerichtlichen Kosten in Höhe einer 1,9 Verfahrensgebühr (VV RVG Nr. 3100, 1008) und einer 1,0 Einigungsgebühr (VV RVG Nr. 1003), jeweils aus dem gerichtlich festgesetzten Streitwert des Anfechtungsverfahrens („Streitwert“), sowie in Höhe einer 1,4 Differenzverfahrensgebühr (VV RVG Nr. 3101 Nr. 2, 1008) und einer 1,5 Einigungsgebühr (VV RVG Nr. 1000), jeweils aus einem ins Ermessen des erkennenden Gerichts gestellten Vergleichsmehrwert („Vergleichsmehrwert“), der der Verpflichtung der Beklagten in Ziff. 1 dieses Vergleichs zu Gunsten aller Aktionäre Rechnung trägt. Sie erstattet weiter eine 1,2 Terminsgebühr (VV RVG Nr. 3104) aus der Summe von Streitwert und Vergleichsmehrwert, sowie der Gebührenpauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (VV RVG Nr. 7002), sämtliche Gebühren jeweils zuzüglich Umsatzsteuer (da die Kläger jeweils nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind). § 15 Abs. 3 RVG findet Anwendung. Der Erstattungsbetrag ist fällig und zahlbar zu Händen des Prozessbevollmächtigten der Kläger binnen zehn Bankarbeitstagen nach Zugang einer entsprechenden Kostenrechnung an die Verfahrensbevollmächtigten der Beklagten.
- 3.3. Weitere Kosten oder Auslagen der Kläger werden im Zusammenhang mit dem Anfechtungsverfahren vor dem Landgericht Köln und dem Abschluss dieses Vergleichs nicht erstattet. Die Kostenregelung in dieser Ziff. 3. ist insoweit abschließend und ausschließlich. Die Parteien verpflichten sich, keine Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Änderung der in diesem Vergleich getroffenen Kostenregelung führen können.

#### **4. Veröffentlichung des Vergleiches**

Gemäß § 248a i.V.m. § 149 Abs. 2 und 3 AktG wird die Beklagte diesen Vergleich unverzüglich und im vollständigen Wortlaut unter Nennung der Kläger (aber ohne Nennung von deren Anschriften und deren Prozessbevollmächtigten) auf eigene Kosten im Bundesanzeiger sowie auf der Internethomepage der Beklagten bekanntmachen.

#### **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1. Die Parteien haben über den Wortlaut des vorliegenden Vergleichs hinaus keine weiteren Vereinbarungen und/oder Abreden in Zusammenhang mit dem Anfechtungsverfahren und dem Gegenstand dieses Vergleichs abgeschlossen. Die Gesellschaft erklärt, dass sie keinem Aktionär oder Dritten im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vergleichs Sondervorteile gewährt, gewähren wird oder in Aussicht gestellt hat. Derartige Sondervorteile wurden auch weder von den Klägern noch von Dritten gefordert.
- 5.2. Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung dieses Vergleichs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 5.3. Dieser Vergleich und dessen Auslegung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des

internationalen Privat-rechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vergleich ist, soweit rechtlich zulässig, Köln.

- 5.4. Sollte eine Bestimmung dieses Prozessvergleichs ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in dieser Vergleichsvereinbarung herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung soll diejenige wirk-same oder durchsetzbare Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Bei Vorliegen einer Vertragslücke gilt diejenige Regelung, die dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vergleichs vereinbart oder gewollt hätten, wenn sie diese Lücke beim Abschluss bedacht hätten.

Köln, im November 2024

DF Deutsche Forfait Akteingesellschaft

Der Vorstand